

Dr. EISENHART v. LOEPER
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Erfurter Tauben e. V.
Hubertusstr. 23
99094 Erfurt

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D
Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11
E-Mail: e.vonloeper@t-online.de

Unser Zeichen

27.09.2023

bitte stets angeben

Rechtsgutachten für die Erfurter Tauben e. V. und Tierschutzverbände zur Ergänzung der Verbotsnormen des § 3 TierSchG – eine dringende rechtspolitische Initiative

Im Sinne des mir erteilten Auftrags, der mir durch Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DjGT) vermittelt wurde, führe ich gutachtlich Folgendes aus:

I. Zur rechtlichen Ausgangslage:

In § 3 Tierschutzgesetz werden besonders grobe Verletzungen der allgemeinen Pflichten aus den §§ 1 und 2 beschrieben und bei Zuwiderhandlung mit einem Bußgeld nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG bedroht. Dabei handelt es sich um zwingende Spezialvorschriften, die in keinem Fall einen „vernünftigen Grund“ i.S. des § 1 S. 2 TierSchG darstellen können (OLG Stuttgart Beschl. v. 28.3.2019, 4 Rb 1 Ss 1089/18, juris Rn. 31; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 3 Rn. 2 m. N.).

Vorliegend geht es nach der Schwere der Verletzungen, die den „Stadttauben“ (= Columba livia forma domestica) als höher entwickelten Wirbeltieren zugefügt werden, um das nach Art. 20a GG und § 17 Nr. 2 und 1 TierSchG zwingend gebotene Vermeiden von anhaltendem Leiden und qualvollem Tod. Das gebietet aus Gründen der Rechtssicherheit umso mehr die gutachtliche Klärung und gesetzliche Gestaltung.

II. Vorgeschlagener Gesetzestext:

Der Verbotskatalog des § 3 ist in folgender Weise in Satz 1 zu ergänzen:

Es ist verboten,

...

3a. einem genetisch auf menschliche Obhut angewiesenen Wirbeltier die artgerechte Nahrung zu entziehen und ihm dadurch vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

III. Vorwort:

Der Zweck der erstrebten Gesetzesnorm betrifft die im üblichen Sprachgebrauch Stadt- oder Straßentaube genannte Haustaube, die *Columba livia forma domestica*, die zu den höher entwickelten Wirbeltieren zählt. Sie sind – wie der Mensch – durch ihr Zentralnervensystem leidens- und empfindungsfähig. Zwar stellt § 3 Ziffer 3a damit eine strengere Anforderung als das generell „Tiere“ betreffende Verbot des § 3, passt aber aufgrund der Sachnähe zu § 3 Ziffer 3, der gleichfalls die von Brieftaubenzüchtern ausgesetzten, genetisch determinierten, auf menschliche Obhut angewiesenen Haustauben mit erfasst.

Hinzuweisen ist auf das Gutachten Dr. iur Christian Arleth und des Tierarztes Dr. Jens Hübel für die Berliner Landestierschutzbeauftragte v. 29.10.2021. *Hiernach handelt es sich bei den „Stadttauben“ s. <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.726849.php> „immer um Haus-, d.h. domestizierte Tiere. Dies gilt nicht nur für Brief-, Hochzeits- oder sonstige Haustauben, die aus vielfältigen Gründen nicht mehr zu ihrem Ursprungstaubenschlag beim Haltenden zurückgefunden und sich einer Stadttaubenpopulation angeschlossen haben; es gilt auch für deren Nachkommen, da auch diese nach zahlreichen weiteren Generationen das ihnen typische angezüchtete Verhalten nicht verlieren und sich auch nicht mit den in Deutschland vorkommenden Wildtaubenarten paaren und genetisch vermischen. Auch die Nachkommen gezüchteter Tauben „verwildern“ also genetisch und verhaltensbiologisch gesehen über die Zeit nicht. Dies lässt sich durch Analysen des Erbguts von Stadttaubenpopulationen¹ sowie ihrer Verhaltens- und Fortpflanzungsbiologie² wissenschaftlich beweisen: • Stadttauben stammen wie die Haustauben von der Felsentaube ab. • DNA-Muster von zumeist lokalen Haustaubenrassen finden sich bei Stadttauben wieder, entweder nahezu identisch (Neuzugänge aus menschlicher Obhut) oder als gemischte Muster verschiedener Rassen (Paarung jeweils mit Neuzugängen aus menschlicher Obhut über Generationen). • Stadttauben sind in Deutschland von Haustauben nicht als Art oder Unterart abgrenzbar. Der Genpool der Stadttaubenpopulationen ist nicht isoliert. Eine Dedomestikation hat nicht stattgefunden.*

• *Stadttauben haben – im Unterschied zu Wildtauben wie Ringel- oder Felsentauben – eine geringe Scheu vor dem Menschen, zeigen eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten und lassen sich beispielsweise mit dem Taubenhaltergriff fixieren, der für Wildtauben ungeeignet ist“.* Das zitierte Gutachten von Dr. Arleth, Dr. Hübel untermauert die wissenschaftliche Sachlage eindeutig und umfangreich.

Angestrebt wird eine überfällige konstruktive Rechtssicherheit, welche die polizeirechtlich gestützte staatliche Verfolgung artgerechten Fütterns dieser Tiere nicht mehr zulässt.

Da es dem Sinn des § 3 TierSchG entspricht, besonders grobe Verstöße gegen menschliche Pflichten gegenüber den Tieren zu erfassen, muss totaler artgerechter Nahrungsentzug durch die Kommune mit allen Folgen des Verhungern-Lassens bis zur Vernichtung kritisch geprüft werden. Genau hinzuschauen ist, welche höherrangigen Normen für den Staat und für die Gesellschaft auf dem Spiel stehen, wenn den Haustauben anhaltend vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden – bis zum Tode – stetig zugefügt werden.

IV. Begründung:

1. Menschenpflichten und Tierrechte seit dem TierSchG (1972) verstärkt durch Art. 20a GG

Schon anlässlich der Tierschutzgesetzgebung des Jahres 1972 wurde der Lebensschutz für Tiere und die „unteilbare Ethik“ im Mensch-Tier- Verhältnis betont, weil sich „Ethik gegenüber dem Menschen und Rohheit gegenüber dem Tier ... nicht vereinbaren lassen“ (MdB Löffler im Dt. BTag, zitiert nach H. Gerold, Tierschutz, 1972, s. weit. Nachw. v. Loeper, NuR 2020, 827, 828 f., Ziff. 2.1, grundlegend Erbel, DVBl. 1986, S. 1235, 1251, Bülte, GA 2022, S. 518 ff.). Nicht minder ist die historische und die aktuelle Kraft der Bewegung für die Rechte der Tiere auffällig. Schon die Vordenker der Menschenrechte vor über 220 Jahren haben dafür plädiert, so auch Bentham 1789: „Der Tag wird kommen, an dem auch den übrigen lebenden Geschöpfen die Rechte gewährt werden, die man ihnen nur durch Tyrannei vorenthalten konnte.“ (Nachweise v. Loeper aaO Ziffer 2.2, Fn. 11; erweiternd und vertiefend v. Loeper, NuR 2023, 163-169).

Immanuel Kant, der als Philosoph der Aufklärung prägenden Einfluss auf die Verfassung des Grundgesetzes und auf die unantastbare Menschenwürde hatte, widersetzte sich bereits den Leiden der Tiere und forderte das gesetzliche Qualverbot aufgrund von Pflichten des Menschen gegen sich selbst (Baranzke/Ingensiep in: Diehl/Tuider, Haben Tiere Rechte? Schriftenreihe für politische Bildung Bd, 10450, 2019, S. 24 ff., 34-36).

Der Verfasser dieses Gutachtens, der 1990 bis 2002 die Initiative Tierschutz ins Grundgesetz in der öffentlichen Debatte voranbringen durfte, hat die Überzeugung gewonnen, dass im Hier und Heute dank der Neufassung des Art. 20a GG und planetarischer Not für alles Leben gerade auch der Menschen wegen realisiert werden muss, dass „der Tag gekommen ist, den Tieren die Rechte zu gewähren, die man ihnen nur durch Tyrannei vorenthalten konnte“. Daraus sind die diesjährigen Aufsätze in NuR 2023, Heft 3, 163-169 und Heft 6, 377-384 hervorgegangen, ebenso der auf der Webseite <http://eisenhartvonloeper.de> hörbare Video-Vortrag v. 1. Juli 2023 in Berlin.

Das Urteil des BVerwG v. 13.06.2019, mit dem das jahrzehntelange Schreddern von jährlich 45 Mio. männlicher Eintagsküken für rechtswidrig erklärt wurde, ist deshalb so wichtig, weil es die gesetzeshistorische Parlamentsdebatte zur Neufassung des Art. 20 a GG ins Zentrum stellt: Übereinstimmend waren neun Bundestagsabgeordnete von dem starken Zuspruch der Bürgerschaft für die Verfassungsänderung tief beeindruckt und verlangten einhellig das

gesteigerte Gewicht des Tierschutzes im Konflikt mit anderen Rechtsgütern; dabei kam auch zum Ausdruck, dass der Mensch dem Tier als „Mitgeschöpf“ gerade kraft der unantastbaren Menschenwürde den Schutz schuldet (siehe näher v. Loeper, „Die Wende zur unteilbaren Ethik für Tiere braucht unser Menschsein – das Sittengesetz im Licht des Art. 20a GG“, NuR 2023, Heft 3, 163 m. N., Hirt/Moritz/Maisack/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 20a GG, Rn. 4).

In der amtlichen Begründung des Verfassungsgesetzgebers zu Art. 20a GG heißt es, „dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen“. Ferner ist aus BT-Drs. 14/8860 zu zitieren:

„Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf. Sie umfasst drei Elemente, nämlich den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.“

Genau dieser Maxime ist das BVerwG in seinem weichenstellenden Urteil v. 13.06.2019 gegen das Schreddern der Eintagsküken gefolgt. Jedoch greift das Verhungern-Lassen der Stadtauben weit über das massenhaft schlagartige Töten männlicher Eintagsküken hinaus, weil es besonders bei Küken und Jungtauben in einem lange quälenden Prozess bis zum tödlichen Verenden stattfindet.

2. Der erschwerende Aspekt des unbedingten Qualverbots und kommunaler Garantenstellung zur Fürsorge für die Stadtauben, zumal mit dem Votum von Dr. König

Steht das dauerhafte Entziehen von Nahrung durch kommunales Verbot in Frage, dann geht es nicht um beliebige private Lebensgestaltung, sondern um Nothilfe für Tiere als fundamentaler Ausdruck des Menschseins, wie es der „Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, Vermeiden von Leiden und Achtung des Tieres als Mitgeschöpf“ kraft Art. 20a GG fordert, worauf das BVerwG im zitierten Urteil v. 13.6.2019 abhebt. Der Schutz kann nur „mit praktisch tierschützender „Wirkung“ für die anhaltend leidenden Fundtiere erfüllt werden (vorangehend BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 24.16 – s. v. Loeper, NuR 2020, 827 f.), weil die artgemäße Fürsorge den von Brieftaubenzüchtern entgegen § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG freigesetzten Tauben und ihren Nachkommen gelten muss. Zwar wäre das Fütterungsverbot der Kommune nicht angreifbar, wenn sie für hinreichende Taubenhäuser mit kontrollierter artgerechter Fütterung nach dem „Augsburger Modell“ sorgen oder ausreichend betreute Futterplätze zulassen würde. Geschieht dies aber nicht, verletzt ein Nahrungsentzug zu Lasten der Stadtauben den zitierten Verfassungsmaßstab des Art. 20a GG.

Hinzuweisen ist insgesamt auch auf zwei Dokumente, nämlich das Schreiben von Dr. Marco König, Landestierschutzbeauftragter von Sachsen-Anhalt v. 02.02.2021 und das Schreiben der Tierärztin und Rechtsassessorin Sandrina König im Auftrag von PETA an die Stadt Emsdetten v. 16.09.2021. Sie bekräftigen nachhaltig, dass die „Stadttauben“ durch den Nahrungsentzug hochgradig gequält, aber auch entgegen § 17 Nr.1 TierSchG „ohne vernünftigen Grund“ getötet werden, obwohl die Kommunen ihnen Fürsorge schulden.

Das Verbot der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 TierSchG wird hier besonders stark verletzt. Im Unterschied zum Tötungsverbot des § 17 Nr. 1 TierSchG gilt es vorbehaltlos: Bestraft wird, wer einem Wirbeltier a) „aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden“ oder b) „länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt“. Der letztere Tatbestand „länger anhaltender Leiden“ wird mit fachkompetenter Quelle der Tierärztin und Kollegin Sandrina König (PETA) bestätigt; das dürfte zwar allgemein bekannt sein, muss aber aufgrund der präzisen Beschreibung den mitfühlenden Betrachter sehr betroffen machen:

„Der Körper muss beim Nahrungsentzug die notwendige Energie zum Erhalt wichtiger Körperfunktionen aus seinen Energiespeichern gewinnen. Zur Deckung des Energiebedarfs wird auf die Energievorräte in Form von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten zurückgegriffen. Durch den Proteinverlust kommt es zu Beeinträchtigungen der Immunabwehr und zu Infektionen, sowie zum Abbau der Herzmuskulatur und nach und nach zum Erliegen der Stoffwechselfvorgänge. Über diese Zeit werden vermehrt Stresshormone ausgeschüttet und sobald die Kompensationsmechanismen zur Kohlenhydratversorgung des Gehirns erschöpft sind, treten Angstzustände und Bewusstseinsbeeinträchtigungen ein. Dies alles ist ein langsamer quälender Prozess. Erst wenn ein Drittel bis die Hälfte der körpereigenen Proteine aufgebraucht ist, tritt schließlich der Tod ein. Hungern ist mithin ein äußerst schmerzhafter und kräftezehrender Zustand.“

Dem bundesweit durch Taubenschutz- und Tierschutzrechtsinitiativen anhand der Änderung des Tierschutzgesetzes entgegenzuwirken, verdient alle staatliche Anerkennung.

Der Einsatz und die rechtliche Überzeugung zahlreicher solcher Initiativen haben durch das Votum von Dr. Marco König – das er im Namen aller neun Landestierschutzbeauftragter erstellte – eine herausragende Unterstützung erfahren. Denn hiernach steht fachkompetent von den staatlich dafür legitimierten Dienststellen fest, dass die Taubenschutzinitiativen im Recht sind, Nothilfe gegen das quälende Verhungern – Lassen besonders der Küken und Jungtiere zu leisten, aber auch das Leiden der Elterntiere zu verhindern. Klarzustellen ist, dass hier zum missachteten strafrechtlichen Qualverbot auch die Tötung „ohne vernünftigen Grund“ erfolgte, die wie beim Schreddern von Küken vermeidbar war. Die umfangreich dokumentierte Haltung der Landestierschutzbeauftragten stellt einhellig fest, dass künftig die bußgeldrechtliche Verfolgung von Menschen, die Nothilfe leisten, ausgeschlossen sein muss. Daher sollte die initiierte Gesetzesänderung des § 3 Satz 1 Ziffer 3a TierSchG dringend erfolgen.

Nach dem Urteil des BVerwG v. 26.04.2018 (3 C 24/16, dazu v. Loeper, NuR 2020, 827, 828) folgt aus dem Aussetzungsverbot von Tieren nach § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG eine „praktisch tierschützende Wirkung“: Die Besizaufgabe durch den ursprünglichen Tierbesitzer ist nach § 134 BGB nichtig, weil der Besitzer „das Tier nicht ohne neue Obhut aus seiner Obhut entlassen und es damit auf Gedeih und Verderb sich selbst überlassen darf“. Das Eigentum der Brieftaubenzüchter besteht also an den ausgesetzten Tieren weiter, ebenso an ihren Nachkommen (§§ 99, 953 BGB), so dass sie nicht „herrenlos“ sind. Verhängt die Kommune in Bezug auf solche genetisch determinierten „Stadttauben“ ein Fütterungsverbot, handelt sie in Kenntnis der für Fundtiere gültigen „Anzeige- und Verwahrungspflicht“ (§§ 965, 966 BGB). Das muss sich die Kommune zurechnen lassen und für artgerechte Ernährung und Pflege der Fundtiere nach § 2 TierSchG sorgen.

Das weitere Urteil des BVerwG vom 13.06.2019 (3 C 28.16) ist in doppelter Hinsicht von zentraler Bedeutung: Zum einen deshalb, weil es Art. 20 a GG von den Quellen seines Zustandekommens her erschließt und den Vorrang für den Eigenwert des Lebens der Tiere hervorhebt, der selbst jahrzehntelang praktiziertes Schreddern von jährlich 45 Mio. männlicher Eintagsküken als rechtswidrig feststellt.

Vor allem aber kommt bei „Stadttauben“ (*Columba livia forma domestica*) im Vergleich zu diesem Fall des BVerwG erschwerend die lange Qual der Elterntiere und des Verhungerns der Küken und Jungtauben bis zu ihrem Tod hinzu. Der Hungertod ist bei Menschen und Tieren gleichermaßen ein langsamer, äußerst schmerzhafter Prozess, bis ein Großteil der körpereigenen Proteine abgebaut ist und der Tod eintritt.

Dieser Sachverhalt wird nachgewiesen durch das Schreiben von Dr. Marco König an das Umweltbundesamt vom 2. Februar 2021, dessen Votum für alle weiteren acht Tierschutzbeauftragten der Bundesländer gilt.

Sie wenden sich gegen die tierschutzrelevante Verelendung durch Unter- und Mangelernährung, wodurch „die Tiere vermehrt unter Parasiten und Krankheiten aufgrund der Immundefizienz leiden“. Das wird fachlich belegt. Ferner führt Dr. König aus:

„Durch ein Fütterungsverbot kann auch nicht erreicht werden, dass Tauben weniger brüten. Regelmäßige und häufige Bruttätigkeit wurde den Tauben angezüchtet und ist daher genetisch determiniert und nicht abhängig vom Futterangebot. Bei Stadttauben handelt es sich um ausgesetzte und zurückgelassene Zuchttauben, Brieftauben und Masttauben sowie deren Nachkommen. Diese Tauben sind domestiziert und daher vom Menschen abhängig. Es handelt sich nicht um Wildvögel. Fütterungsverbote führen an erster Stelle zu einem Verhungern der Küken und Jungtauben – dies ist eindeutig als tierschutzwidrig zu bewerten... Studien haben gezeigt, dass von einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit nicht auszugehen ist. **Das Fütterungsverbot verursacht den Tauben Schmerzen, Leiden und Schäden und ist somit abzulehnen (s. §§ 1, 17 Nr.2 lit. b)TierSchG.)**“.

In dem Schreiben von Dr. Marco König an das Umweltbundesamt heißt es ferner:

„Der Futtermangel erhöht das Risiko für die Jungtiere, von den Eltern vernachlässigt zu werden. Als Folge versterben, so die Beobachtungen, 80 – 90 % der Küken noch vor dem Verlassen des Nests.“

Das Dokument beschreibt die „herrschende Meinung“ staatlich für den Tierschutz legitimierter, fachkompetenter Instanzen.

3. Vom Nothilferecht zum Subjektstatus und zum Tier als spezifischer Grundrechtsträger

Wie sehr die Rechtslage mehr denn je für Nothilferechte zum Schutz leidender Tiere gilt, folgt aus dem Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes nach Art. 20a GG. Schon das BVerfG hatte 1999 mit seinem Urteil zur Nichtigkeit der staatlich verordneten Käfighaltung von Legehennen deren „Grundbedürfnisse auf Wohlbefinden im weit verstandenen Sinne“ erkannt (BVerfGE 101, 1, 36 ff. = NJW 1999, 3253) und damit indirekt ihren Subjektstatus. Er ist die innere Bedingung zu ihrem Verfassungsstatus, der die Sperre der Anthropozentrik, allein der Mensch habe Rechte, aufhebt und ihre Sichtweise um die enge Verknüpfung mit der Tierethik erweitert: Art. 20a GG ergibt, amtlich begründet, dass der Mensch dem Tier sehr viel schuldet und es so in Menschenhand dank Menschenpflichten zum tierspezifischen Grundrechtsträger wird (siehe v. Loeper, NuR 2023, Heft 6, S. 377-379). „Ein anderer“, dem nach § 32 StGB gerechtfertigte Nothilfe gewährt werden darf, ist hiernach auch ein Tier. Tiernothilfe ist jedenfalls in der neueren Fachliteratur in hohem Maße anerkannt, so durch Prof. Luis Greco schon nach § 17 Nr. 2 StGB (JZ 2019, 890 -398, dazu v. Loeper, aaO S. 379), wirksam generell und auch im strafrechtlichen Verbot unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB (vgl. Herzog, JZ 2016, S. 190 ff., Schönfelder, NuR 2017, S. 26 ff., Iburg, NuR 2004, S. 155, Lorz/Metzger, TierSchG 2019, Einf. Rn. 118, Hirt/Maisack/ Moritz/Felde, TierSchG, 2023, Einl. Rn. 141; v. Loeper, NuR 2020, 827, 830). Treffend wird von Hirt/Maisack /Moritz/Felde aaO betont, Art. 20a GG verbiete es, Schmerzen, Leiden und den Tod der Tiere als Bagatellschäden einzustufen.

Auch in der neueren Rechtsprechung hat die Nothilfe für Tiere durch die Aufnahme der Tierethik als Verfassungsgut in Art. 20a GG positive Resonanz in Urteilen des LG Magdeburg v. 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 – und des OLG Naumburg v. 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – gefunden (vgl. näher v. Loeper, NuR 2020, 827, 832, Fn. 31, ferner in NuR 2023, 377-379 mit Bezug auf Greco, der ein „relativ schneidiges Nothilferecht“ anerkennt). Zwar geht es insoweit um Tierschutzverstöße mit behördlicher Untätigkeit, die das Eindringen in Stallungen zum Schutz der Tiere ausgelöst hatten. Dennoch ist das Grundanliegen hier wie dort gleichermaßen die Aufwertung der Nothilfe für Tiere im Zeichen des Verfassungsranges der Tierethik nach Art. 20a GG.

4. Das totale Fütterungsverbot missachtet auch die Garantenstellung der Kommune aus vorangegangenen Tun (Ingerenz)

Aufgrund herkömmlicher Kriterien der Garantenstellung aus vorangegangenem Tun (Ingerenz) ist festzustellen, dass die Kommune für die Herbeiführung der von ihr erzeugten Gefahrenlage haftet (vgl. Ort-Reckewell in: Kluge, TierSchG, § 17 Rn. 105, Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG 4. Aufl., § 17 Rn. 3, 93, 95). Denn das kommunale Fütterungsverbot erstrebt gerade durch das qualvolle Verhungern der Tauben deren Reduzierung und setzt Verstöße gegen das Verbot häufig mit hohem Personaleinsatz durch. Die Kommune kann sich aus dieser Haftung nur durch hinreichende Taubenhäuser nach Augsburger Modell oder durch die Erlaubnis zu betreuten Futterplätzen befreien, wie es dem Augsburger Modell entspricht und in Kommunen teilweise – in jüngster Zeit in Herrenberg - praktiziert wird.

Dies bestätigt auch das Urteil des BVerwG v. 26.04.2018 (3 C 24/16, dazu v. Loeper, NuR 2020, 827, 828), denn es leitet aus dem Aussetzungsverbot von Tieren nach § 3 Nr. 3 TierSchG eine „praktisch tierschützende Wirkung“ ab, wie oben Ziffer 2 Seite 6 erläutert.

5. Die Wechselwirkung des Verfassungsranges mit den Menschenpflichten für Tiere

Der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes lässt sich mit dem Sittengesetz des Art. 2 Abs. 1 GG als Schranke menschlicher Handlungsfreiheit verknüpfen und gewinnt so eine für das Verfassungsgefüge bedeutende zweite Säule: Im Konfliktfall setzt die artübergreifende Humanität den Nutzungsinteressen des Menschen unüberschreitbare Grenzen – nicht allein der Tiere, auch der Menschen wegen. Die Neufassung des Art. 20a GG im Jahre 2002 greift auf eine 220-jährige Rechtsentwicklung für Menschenpflichten zurück. Ihr liegt eine Dynamik zugrunde, die auf eine Teilhabe der Tiere am Recht zielte und von dort über viele Stationen bis ins Hier und Heute hineinragt (siehe näher v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, S. 163-169):

Die sittlichen Pflichten des Menschen gegenüber den Tieren wurzeln hiernach seit jeher in der *Zusammengehörigkeit der Menschenrechte und der Tierrechte, die namentlich durch Rousseau, Bentham und Friedrich Schiller untermauert ist*. Darauf fußt die europäische Rechtsentwicklung gegen Tierquälerei des frühen 19. Jahrhunderts (s. v. Loeper/Reyer, ZRP 1984, 205 ff.), die Tiere heute europarechtlich nach Art. 13 AEUV als „fühlende Wesen“ anerkennt. Als geistiger Vater des Qualverbots hat der Leipziger Kirchenrechtler Ferdinand August Hommel schon im Jahr 1769 eine sittlich-religiöse Pflicht zur Unterlassung von Tierquälerei proklamiert (Rhapsodia quaestionum, Vol. II, obs. 256; vgl. v. Loeper, NuR 2023, 163). Der Staatsrechtslehrer Prof. Günter Erbel hat in einer Bestandsaufnahme (DVBl. 1986, 1235-1258) die Rechtsentwicklung in neuerer Zeit eindrucksvoll erfasst, so dass insoweit zentral auf ihn hinzuweisen ist.

6. Vierfach betroffener Verfassungsrang der Tierethik und Menschenpflichten für Tiere

1. Dank dem schon wiederholt zitierten Urteil des BVerwG v. 13.06.2019 gegen das Vergasen männlicher Eintagsküken gewährt der Verfassungsrank der Tierethik nach Art. 20 a GG kraft

amtlicher Begründung dem „Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, Vermeiden von Leiden und Achtung als Mitgeschöpf“ erhöhtes Gewicht. Das begründet eine Menschenpflicht zur Wahrung des ethischen Tierschutzes im Licht des Art. 20 a GG aus dem Sittengesetz nach Art. 1 Abs. 1 GG (v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, 163 ff.).

Zu erinnern ist daran, dass diese Rechtsänderung gegen alle Widerstände und Zweifel durch eine einzigartige bundesweit zwölf Jahre anhaltende Bürger-, Tierschutz- und Tierrechtsbewegung errungen werden konnte (vgl. v. Loeper in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualhaltung und Qualzucht, 2021, S. 229 ff. m. w. N.).

Das erhöhte Gewicht für den ethischen Tierschutz stellt sich eindringlich dem grenzenlosen Missbrauch der Tiere entgegen und bewirkt dank der Zweidrittelmehrheit von Deutschem Bundestag und Bundesrat eine Art *Quantensprung der Tierethik* gerade weil sich der Mensch dank sittlicher Selbstachtung als Treuhänder für die Tiere neu begreift. Die staatliche Schutznorm des Art. 20a GG wird wegen der neuen Gewichtung als eine Querschnittsklausel für die gesamte Rechtsordnung eingestuft (Kloepfer, BK-GG Art. 20a Rn. 99).

Dieser hohe Rang ändert aber nichts daran, dass es schon vor dem Jahre 2002 Gründe für den Verfassungsrang des Tierschutzes gab, die nachstehend erwähnt werden.

2. Die Realisierung des Tierschutzes wird als Grundgebot der Humanität gesehen, welche die Kulturstaatlichkeit und den Jugendschutz gebieten und barbarisches Verhalten nicht zulassen (Erbel, DVBl. 1986, 1235, 1251 m. w. N.). Auch das Menschenbild des GG steht dafür (siehe die Staatsrechtslehrer Dreier und Starck in Ursula M. Händel, Tierschutz, Testfall unserer Menschlichkeit, 1984, S. 103 ff., ebenso der Staatsrechtslehrer Kriele in gleichem Händel – Taschenbuch, S. 113, 120, auch wenn er damals von „argumentativen Krücken“ sprach, ferner v. Loeper, ebenda S. 144 ff. sowie NuR 2023, S. 163, 164 Fn. 25).

3. Jugendschutz und Jugenderziehung kraft Verfassungsrang sind exemplarisch aus Art. 5 Abs. 2 GG abzuleiten und durch § 18 Abs. 1 S. 2 JugSchG erfasst (vgl. Wendt in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Rn. 123). Dem liegt zugrunde, dass das Miterleben der Qual von Tieren als verrohend wirkendes gewaltsames Handeln Kinder aufwühlt und belastet.

4. Weiter folgt aus dem unbedingten Verbot der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 TierSchG eine weitere Bekräftigung des Verfassungsranges der Tierethik, woraus sich „ureigene Tierrechte“ begründen (Strafrechtslehrer Prof. Greco, JZ 2019, 890 ff.; vgl. schon v. Loeper/Reyer, ZRP 1984, 205 f.). Dieses strafrechtliche Verbot besteht strikt, darf also nicht durch vermeintliche „vernünftige Gründe“ durchbrochen werden; der Verfassungsrang der Tierethik war darin seit jeher sichtbar und verlangt mit Art. 20a GG noch stärker unbedingte Geltung.

7. Was die Gesetzesänderung offen lässt und was sie regelt

7.1 Die vorgeschlagene Verbotsnorm würde die Rechtsunsicherheit, die bußgeldrechtliche Verfolgungen durch kommunale Fütterungsverbote auslösen, durch die erstrebte bundeseinheitliche Ergänzung des Tierschutzgesetzes beenden.

7.2 Festzustellen ist aber zugleich, dass das Aussetzen von gezüchteten Brieftauben zu Wettflügen, die den dafür Verantwortlichen nicht an den Tieren auf geeignete Weise – etwa durch Chips – kenntlich machen, heute schon als verbotswidrig einzustufen ist. Dies in § 3 Ziffer 3 zusätzlich zu ergänzen, würde Folgendes übersehen: Es ist bereits vom BVerwG im Urteil v. 26.4.2018 (NJW 2018, 3125) entschieden, dass die dagegen verstoßende Aussetzung gesetzwidrig und nach § 134 BGB nichtig ist. Es ist deshalb Fundrecht anwendbar mit – wie das BVerwG feststellt - „praktisch tierschützender Wirkung“ (näher oben Ziffer 2, Seite 6).

Dieser Rechtsauffassung des BVerwG haben sich auch andere Verwaltungsgerichte angeschlossen (siehe Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 116b mit Nachweisen sowie § 3 Rn 22; vgl. ferner v. Loeper, NuR 2020, 827, 828 Fn. 3 mit Hinweis auf Warzecha, Kahlcke, Kahlcke, die im Untersuchungszeitraum von 2004 bis 2008 hohe Verluste von Brieftauben bei Wettflügen ermittelt haben.

Allerdings besteht hier ein untragbares Vollzugsdefizit: Brieftaubenzüchter:innen sind verpflichtet, ihre Tierhaltung nach § 26 ViehVerkV beim Veterinäramt anzuzeigen, erst recht haben sie jeden Auflauf für Wettflüge nach § 4 der ViehVerkV zu melden. Sie tragen von Beginn an einen geschlossenen Ring, der den Züchter erkennbar macht, sie erhalten einen offenen Ring mit RFID-Chip bei Wettbewerben, um ihre Leistung zu erfassen. Technisch möglich sind ferner auch 1 bis 5 gr schwere Sender, um ihren Ort ausfindig zu machen. Das Veterinäramt muss schon zur seuchenrechtlichen Kontrolle tätig werden und kann bußgeldrechtlich gegen Pflichtverstöße vorgehen. Mit einigem politischen Druck muss auch der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter zur Problemlösung beitragen, damit seine Mitglieder aufgeklärt werden und sich an die bestehenden gesetzlichen Pflichten halten. Denn die Freisetzung der Tiere bei Wettflügen erfüllt den Gefährdungstatbestand des § 3 S. 1 Ziffer 3 und ist in Zusammenarbeit von Veterinäramt und Kommune zu verfolgen. Die rechtlichen Handhaben sind zu nutzen. Die vorliegende Initiative bietet die Chance für eine verstärkte bundesweite Aufklärung und für die Beendigung der Vollzugsdefizite.

7.3 Die vorgesehene Neuregelung würde den politischen Druck erzeugen, die Regulierung der Taubenpopulation durch den Bau und die Betreuung der Stadttauben durch hinreichende Taubenhäuser nach dem „Augsburger Modell“ zu lösen: *Erstrebt wird die kontrollierte artgerechte Fütterung und der Gelegetausch durch Ei-Attrappen in Taubenhäusern auf kommunaler Ebene – und im Vorfeld dazu Betreute Futterplätze mit artgerechter Fütterung im Zusammenwirken der Taubenschutzinitiativen mit dem Ordnungsamt der Kommune. Das vermeidet durchfallartigen Hungerkot.*

Der Vorzug der erstrebten Stufenlösung ist, dass sie auf den zentralen höherrangigen Normen und gesicherten Erkenntnissen aufbauen und dem Vollzugsdefizit – wie in Ziffer 7.2 bezeichnet - entgegenwirken dürfte.

7. 4 Eine Gesetzesinitiative analog § 13a oder § 13b TierSchG als Ermächtigungsnorm an ein Bundesministerium, um die Problematik im Verordnungswege oder als Ermächtigungsnorm an Landesregierungen zu regeln, würde die anstehenden Fragen zu sehr verlagern und nicht lösen. Dieser Schritt greift auch deshalb zu kurz, weil eindeutige rechtlich zwingende Gründe für die reale Stufenlösung sprechen, die vor allem die artgerechte Fütterung domestizierter, genetisch auf uns angewiesener Stadttauben gesetzlich absichern und die unerträgliche Situation beenden würde, dass die Verhinderung fortgesetzter schwerer Tierqualen durch staatliche Instanzen verfolgt und zwingende höherrangige Verfassungs- und Strafnormen missachtet werden.

Die rechtssystematische Besonderheit, dass nach § 18 Abs. 1 Ziffer 4 Verstöße gegen § 3 Satz 1 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten behandelt werden, ist – wie im Fall des S.1 Ziffer 3 – als Mindestfolge zu verstehen, da die strengere Bestrafung der Leidenszufügung zu Lasten von Wirbeltieren stets nach § 17 Nr. 2 TierSchG zum Zuge kommen kann.

7.5 Das Ja zu Stufe 1 der erstrebten Lösung gemäß § 3 S. 1 Ziffer 3a TierSchG würde die so wichtige Rechtssicherheit schaffen. Dies würde den Sinn des Art. 20a GG als einer gesamtstaatlich eingegangenen Verpflichtung zum Schutz der Tiere „von selbst“ begründen und erleichtern.

Denn es ist allseits unstrittig, dass die Taubenpopulation reguliert werden muss. Also haben Bund und Länder zur Entlastung der Kommunen bei der Finanzierung von hinreichenden Taubenhäusern finanziell beizutragen. Die guten Erfahrungen der Taubenschutzinitiativen und vieler Kommunen mit dem „Augsburger Modell“ sind dafür als hilfreich zu nutzen.



RA Dr. Eisenhart v. Loeper

Abkürzungen zu Quellenangaben:

AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ; BK-GG = Bonner Kommentar zum Grundgesetz; DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt ; GA = Goldammers Archiv, Fachzeitschrift für Strafrecht ; JZ = Juristenzeitung ; NJW = Neue Juristische Wochenschrift ; NuR = Natur und Recht ; ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik